
BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0334/2022/2)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für den öffentlichen Personennahverkehr	12.09.2022	öffentlich

Neuer Manteltarifvertrag im privaten Busgewerbe - Finanzierung eines kommunalen Anteils

Sachverhalt:

Im Zuge des Tarifstreits zwischen ver.di und der Vereinigung der Arbeitgeberverbände Verkehrsgewerbe Rheinland-Pfalz e. V. (VAV) haben sich die beiden Tarifparteien Mitte Juli 2022 auf einen neuen Manteltarifvertrag (MTV) geeinigt. Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten ist der 01. Oktober 2022 vorgesehen. Der neue Manteltarifvertrag sieht unter anderem eine Erhöhung der jährlichen Sonderzahlungen sowie der Lohnzuschläge an Sonn- und Feiertagen vor. Ebenso wurden die Regelungen zu Pausenzeiten dahingehend angepasst, dass je Schicht eine maximale unbezahlte Pausenzeit von 60 min zulässig ist.

Grundsätzliche Voraussetzung für diese Einigung zum MTV war die Aussage des Landes und der kommunalen Spitzenverbände, dass mit jährlich ca. 7 Mio. Euro von Seiten des Landes und der Kommunen die Anwendung des neuen MTV refinanziert wird. Basis dieser ca. 7 Mio. Euro ist eine Berechnung der geschätzten Vollzeitpersonale (landesweit ca. 4000) in Verbindung mit einem Mischwert der Kostensteigerung aus dem Manteltarifvertrag je Fahrpersonal (ca. 1750 Euro). Dieser Betrag von ca. 1750€ je Vollzeitpersonal (VZP) wurde allen Beteiligten von Seiten der Tarifparteien genannt.

Unberücksichtigt sind hier die schwer zu beziffernden Mehrkosten für die neuen Pausenzeitenregelungen. Daher wurde in Abstimmung mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) sowie den kommunalen Spitzenverbänden vereinbart, dass diese Mehrkosten von ca. 1750 Euro je VZP wie bereits die beiden vorangegangenen Phasen 1 und 2 (Stundenlohnerhöhung auf 15,00 Euro bzw. 17,20 Euro) ab dem Jahr 2023 zur Hälfte durch das Land und zur anderen Hälfte durch die Kommunen refinanziert werden. Für das anteilige Jahr 2022 wurde eine komplette Refinanzierung durch das Land zugesagt. Demnach fallen die hälftigen jährlichen Mehrkosten auf Seiten der Kommunen erst ab dem 01. Januar 2023 an.

Die Einigung beider Tarifparteien zum neuen MTV mit Gültigkeit ab 01. Oktober 2022 beinhaltet ein Sonderkündigungsrecht bis 30. September 2022. Die Arbeitgeberseite sieht die Notwendigkeit hierfür darin begründet, dass eine Sicherheit zur

Refinanzierung durch die öffentliche Hand gegeben sein muss, um den neuen MTV abzuschließen.

In einer gemeinsamen Besprechung zwischen dem MKUEM, den beiden Tarifparteien, den kommunalen Spitzenverbänden sowie den rheinland-pfälzischen Verkehrs-Verbänden wurde jedoch von Seiten der Verbände bereits darauf hingewiesen, dass eine durchgängige Gremienbeteiligung in allen Kreisen und kreisfreien Städten bis zum genannten Stichtag aufgrund der Sitzungsterminierung nicht möglich sein wird.

Dennoch sollten die notwendigen Beschlüsse so zügig wie möglich erfolgen, um einen Abschluss des MTV nicht zu gefährden. In Folge eines Scheiterns drohen wie in der Vergangenheit Streikmaßnahmen Seitens ver.di.

Zur zügigen Umsetzung erfolgte durch den VRT am 11. August 2022 eine Abfrage bei allen Konzessionären nach der Anzahl der zur Erbringung der jeweiligen Verkehrsleistung erforderlichen VZP je Verkehrsvertrag bzw. je konzessionierter Linie. Diese gemeldeten Daten wurden in einem weiteren Schritt zur Bestimmung des Refinanzierungsbetrags mit dem genannten Betrag der Mehrkosten je VZP verrechnet. Vorteil dieser pauschalisierten Vorgehensweise ist eine vergleichsweise einfache Datenerhebung und in Folge dessen auch eine einfache Testierung der von den Verkehrsunternehmen angegebenen VZP.

Für die Verkehrsleistung im Landkreis Trier-Saarburg ergibt sich dabei ein jährlicher Finanzierungsbetrag von 101.600 €:

BESCHLUSSVORSCHLAG :

Der Ausschuß für den öffentlichen Personennahverkehr empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Der Landkreis Trier-Saarburg stimmt - unter dem Vorbehalt der entsprechenden Gremienbeschlüsse der Zweckverbandsmitglieder, des SPNV Nord sowie der hälftigen Refinanzierung durch das Land Rheinland-Pfalz - einem Ausgleich der jährlichen Personalmehrkosten aus dem Manteltarifvertrag entsprechend der Fahrplankilometer, zu. Verpflichtend ist dabei eine Testierung/Bescheinigung der genannten Vollzeitpersonaläquivalente durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater auf Rechnung des jeweiligen Unternehmens.**
- 2. Der Ausgleich des kommunalen Anteils an den Personalmehrkosten ist sowohl in seiner Höhe als auch zeitlich an den vom Land gewährten Betrag gekoppelt.**

